Begründung zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Flurstück 1186, Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf (Ergänzungssatzung „Rotdornstraße“)

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Satzung vom 19. September 2013

Planungsträger

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf
Tel. (03341) 4149-0, Fax (03341) 4149-99
E-Mail: post@petershagen-eggersdorf.de
Internet: www.petershagen-eggersdorf.de

Inhalt

I Abbildungsverzeichnis

II Quellenverzeichnis

III Begriffserklärungen

1 Grundlagen

1.1 Anlass, Voraussetzungen und Verlauf des Planverfahrens
1.2 Lage und Geltungsbereich

2 Bestand

2.1 Nutzung und Bebauung
2.2 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

2.3 Erschließung
2.4 Denkmalschutz
2.5 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
2.6 Schutzgebiete
2.7 Ver- und Entsorgung
2.8 Raumordnung und Landesplanung
2.9 Belange des Bergbaus und der Geologie

3 Landkreis Märkisch-Oderland

3.1 Bauordnungsamt
3.2 Untere Naturschutzbehörde
3.3 Untere Wasserbehörde

4 Entwicklungsziele

4.1 Leitbild 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
4.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (FNP)
4.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP – B-B)
4.4 Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)
4.5 Nutzung und Bebauung
4.5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
4.5.2 Überbaubare Grundstücksflächen
4.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft
4.6.1 Schutzgut Boden
4.6.2 Schutzgut Wasser
4.6.3 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften
4.6.4 Schutzgut Landschaftsbild

5 Textliche Inhalte der Satzung

5.1 Textliche Festsetzungen
5.2 Hinweise

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der Gemeinde[1]

II Quellenverzeichnis

1 GmbH Verlag für staatliche und kommunale Veröffentlichungen und Co. Betriebs OHG (Verwaltungs-Verlag)

III Begriffserklärungen

BauGB – (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BauNVO – (Baunutzungsverordnung) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

BbgBO – (Brandenburgische Bauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I / 08 – Nr. 14 - S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. Bbg. I / 10 – Nr. 39)

BbgDSchG – (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

BbgNatSchG - Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) Sa BbgLR 791-2 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änd. von Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 1)

BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) FNA 791-9 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. IS. 148)

FNP - Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01. August 2012

Leitbild 2020 - Leitbild 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, durch die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf am 18. September 2008 als Arbeitsgrundlage beschlossen

LEP B-B - Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg vom 31. März 2009 (GVBl. I S. 186)

LEPro 2007 - Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Entwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrags vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)

WHG – (Wasserhaushaltsgesetz) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13 zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. IS. 212)

1 Grundlagen

1.1 Anlass, Voraussetzungen und Verlauf des Planverfahrens

Das Flurstück 1186 wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (FNP) als Wohnbauland dargestellt.

Der – gemäß § 34 BauGB - im Zusammenhang bebaute Ortsteil endet mit der Wohnbebauung auf dem östlich angrenzenden Flurstück 1185. Auf dem Flurstück 1186 befinden sich - mit Ausnahme der Einfriedungen - keine baulichen Anlagen. Das Flurstück liegt im Außenbereich. Südlich des Satzungsgebiets liegt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Rotdornstraße/Fließstraße." Nach dem letzten Entwurf des Plans vom 07. Oktober 2007 war gegenüber dem Flurstück 1186 ebenfalls eine Wohnbebauung vorgesehen. Im Westen des Grundstücks grenzt das Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" an das Flurstück 1186. Unmittelbar östlich und nördlich, befinden sich Flurstücke mit Wohngebäuden und ihren Nebenanlagen.

Das Flurstück 1186 wird durch die bauliche Nutzung der östlichen angrenzenden Grundstücke geprägt. Diese Grundstücke werden für Wohnzwecke genutzt. Die Bebauung ist durch zweigeschossige Einfamilienhäuser gekennzeichnet. Eine einheitliche Bauflucht ist nicht erkennbar. Allerdings weisen die Nachbargrundstücke einen Vorgarten auf.

Mit Aufstellung der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" soll die Fortsetzung der Bebauung entlang der Rotdornstraße im Ortsteil Eggersdorf auf dem o.g. Flurstück ermöglicht werden. Durch die Satzung soll die Fläche des Flurstückes 1186 in der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Dadurch werden die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von einem Wohngebäude und zur Arrondierung der vorhandenen Bebauung geschaffen.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" wird – aufgrund der Festsetzungen der Satzung und der Vorbildwirkung der angrenzenden Flächen – nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" bietet keine Anhaltspunkte, dass mit Aufstellung bzw. Umsetzung dieser Satzung eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter besteht.

Die Ausweisung des Baupotentials erfolgt mittels eines Baufeldes für die Hauptanlage. Dabei werden insbesondere naturschutzrechtlicher Belange berücksichtigt.

Ziel der städtebaulichen Satzung ist die rechtsverbindliche Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung von Flächen im Ortsrandbereich. Mit der Einbeziehung der bisherigen Außenbereichsfläche in den Innenbereich werden eine klare Ortsrandbildung und die Schaffung von einem zusätzlichen Wohnbaugrundstück angestrebt.

Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 23. August 2012 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten (Beschluss-Nr.: 4/49/54/12). Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 9/2012 am 3. September 2012 bekannt gemacht.

Danach wurde der erste Entwurf der städtebaulichen Satzung erarbeitet. Dieser Entwurf wurde im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 29. November 2012 umfassend erörtert und im Ergebnis der Erörterung einstimmig durch die Mitglieder des Ausschusses zur Auslage empfohlen.

In ihrer Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss die Gemeindevertretung, den ersten Entwurf der städtebaulichen Satzung zu bestätigen und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Sie beschloss weiterhin, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und den Entwurf der städtebaulichen Satzung mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen.

Die öffentliche Auslage des ersten Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 11. Februar 2013 bis zum 15. März 2013. Die Bekanntmachung der Auslage wurde im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 2/2013 am 1. Februar 2013 durchgeführt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 dazu aufgefordert, sich zu dem Entwurf zu äußern.

Im ersten Entwurf zur Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" wird der Geltungsbereich als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt, welches einen sehr hohen Schutzanspruch genießt. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (FB Immissionsschutz) teilt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2013 mit, dass die Voraussetzungen zur Festsetzung eines WR an dieser Stelle des Ortes nicht hinreichend gegeben sind, da sich in der näheren Umgebung bauliche Anlagen befinden, von denen Emissionen ausgehen, die dem hohen Schutzstatus eines WR entgegenstehen. Im Süden des Flurstücks 1186 befindet sich in ca. 85 m Entfernung die Firma „Menden Buchstaben GmbH" und südöstlich des Flurstücks liegt der Sportplatz der Eggersdorfer Grundschule mit einer Entfernung von ca. 170 m. Im zweiten Entwurf soll der Geltungsbereich der Satzung deshalb als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden erfolgte ebenfalls schriftlich am 21. Dezember 2012.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 28. März 2013 erörtert. Der Ausschuss bereitete die Abwägung der Stellungnahmen vor. Die anwesenden Mitglieder des Bau- und Umweltausschuss empfehlen den zweiten Entwurf der Satzung einstimmig zur Auslage.

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 18. April 2013 die zum ersten Entwurf der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen geprüft und gegen- sowie untereinander abgewogen. Weiterhin hat die Gemeindevertretung beschlossen, den im Ergebnis dieser Abwägung erarbeiteten zweiten Entwurf zur Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" zu bestätigen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Beschluss-Nr.: 4/58/34/13).

Der zweite Entwurf der Ergänzungssatzung und die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange zum ersten Entwurf im Aufstellungsverfahren der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße":

(1) Landesumweltamt Brandenburg / Abteilung Regionalbereich Ost
(2) Landkreis Märkisch Oderland / Untere Naturschutzbehörde

wurden in der Zeit vom 13. Mai 2013 bis zum 31. Mai 2013 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslage wurde im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 5/2013 am 2. Mai 2013 durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Änderungsentwurfs abgeben. In der Bekanntmachung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19. Juni 2013 dazu aufgefordert, zu den geänderten oder ergänzten Teilen des zweiten Entwurfs eine Stellungnahme abzugeben.

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 29. August 2013 ausführlich und abschließend erörtert. Der Ausschuss bereitete die Abwägung der Stellungnahmen sowie den Beschluss über die Satzung vor.

Nach der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 19. September 2013 auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) für das Flurstück 1186 in der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf die Ergänzungssatzung „Rotdornstraße“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde gebilligt. (Beschluss-Nr.: 4/63/98/13)

1.2 Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nördlich des Zentrums von Eggersdorf. Die Flurstücksgröße laut Katasteramt beträgt 882 Quadratmeter.

Abbildung1: Lage des Geltungsbereichs in der Gemeinde[1]

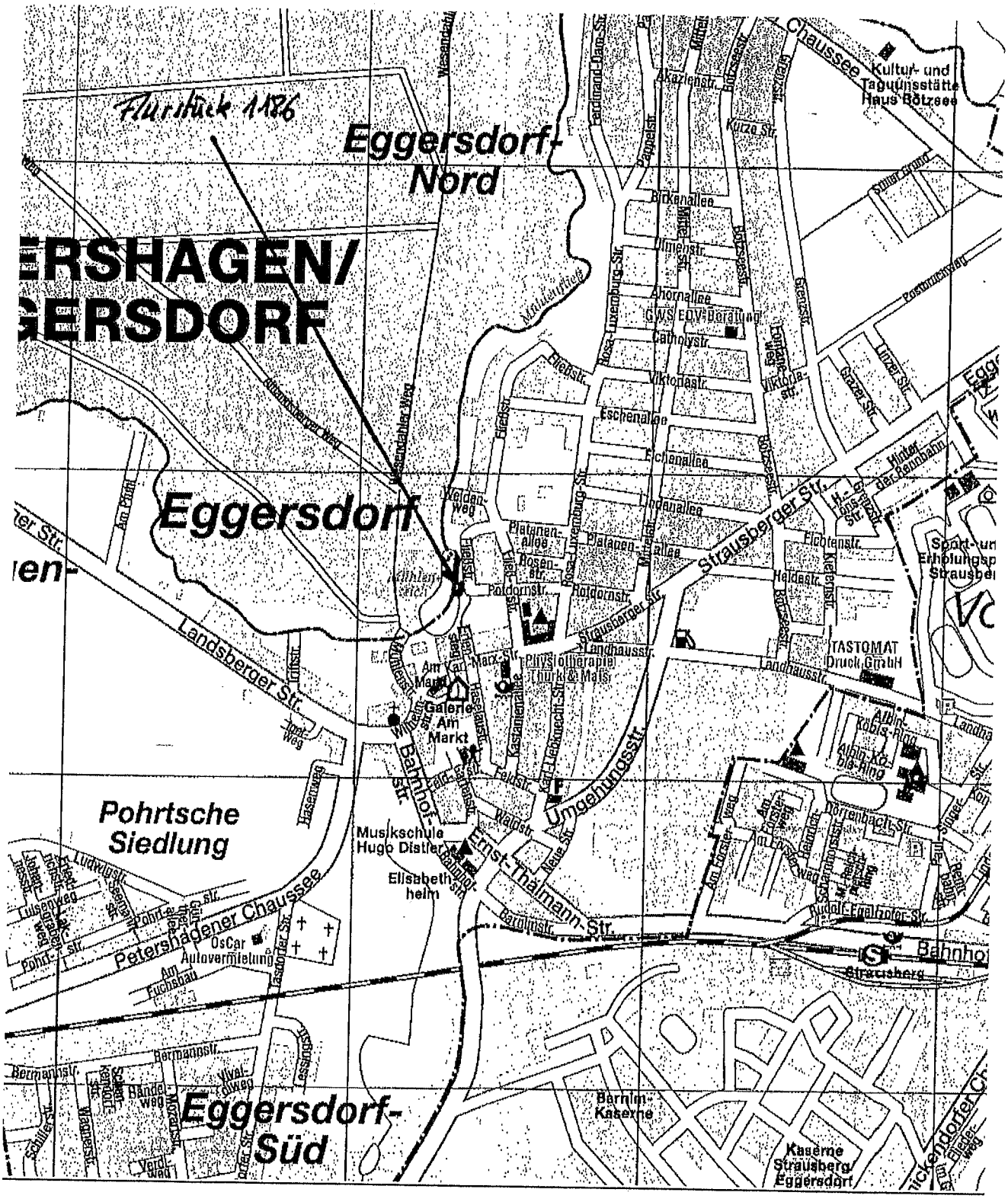

2 Bestand

2.1 Nutzung und Bebauung

Das Flurstück 1186 ist unbebaut.

Das Plangebiet grenzt direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eggersdorf. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich der städtebaulichen Satzung wird zukünftig also entsprechend § 34 BauGB zu bewerten sein. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO entspricht, ist die Zulässigkeit eines Vorhabens dementsprechend zu beurteilen.

Aufgrund des Schutzanspruches, bezüglich der baulichen Anlagen von denen Emissionen ausgehen kann der Geltungsbereich der Satzung einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entsprechend.

Das Maß der baulichen Nutzung ist ebenfalls durch die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung zu Wohnzwecken geprägt.

Die Hauptanlagen auf den angrenzenden Grundstücken wurden mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Das entspricht gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO einer offenen Bauweise.

2.2 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung Ost / Immissionsschutz) sagt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2013 aus, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mit der Satzung wurde bislang ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Dieses Baugebiet genießt baurechtlich einen hohen Schutzanspruch. Hierbei muss gewährleistest werden, dass z.B. von gewerblichen Nutzungen keine Immissionen ausgehen, die den Bewohnern des Wohngebietes nicht zugemutet werden können. Südlich des Satzungsgebietes liegt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Rotdornstraße/Fließstraße". Nach dem letzten bzw. 3. Entwurf des Plans vom 07. Oktober 2007 war hier die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes" geplant. Unmittelbar östlich und nördlich befinden sich Wohngebäuden und ihren Nebenanlagen. Dadurch erfolgte im ersten Entwurf die Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes" weil diese Fläche nur der Wohnnutzung dienen sollte. Das Reine Wohngebiet entspricht aber nicht den Tatsachen, da sich in der näheren Umgebung bauliche Anlagen befinden von den Emissionen ausgehen, wie z.B. südlich das Unternehmen „Menden Buchstaben GmbH" und südöstlich die Eggersdorfer Grundschule mit ihrem Sportplatz. Aufgrund des Schutzanspruches eines Reinen Wohngebietes muss die Festsetzung geändert bzw. überdacht werden. Laut Abstandsleitline des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 06.

Juli 1995 soll ein Mindestabstand bzw. Schutzabstand von 100 m zur kleinen gewerblichen Anlagen erfolgen.
Dabei sind folgende Abstände zum Grundstück festzuhalten, von denen Emissionen ausgehen: ca. 85 m zum Vertrieb von Serviceteile für den Bereich der Lichtwerbung „Menden Buchstaben GmbH" und ca. 170 m zum Sportplatz der Eggersdorfer Grundschule. Um gleichwohl im Rahmen der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes sicherstellen zu können, wird schließlich festgesetzt, dass hier ein Allgemeines Wohngebiet existieren soll. Um nicht nur die Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt zu bewerten, wurde telefonisch die Meinung von Frau Dähnert vom Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland eingeholt. Sie teilt am 18. Februar 2013 mit, dass Sie ebenfalls der Meinung sei die Festsetzung des „Allgemeinen Wohngebiets" anzupassen.

Im zweiten Entwurf der Satzung wird der Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Regionalabteilung Ost / Immissionsschutz) äußert in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2013 keine Bedenken mehr gegen die Satzung.

2.3 Erschließung

Das Flurstück 1186 liegt an der Rotdornstraße. Die Rotdornstraße ist eine kommunale Anliegerstraße. Die Erschließung des Grundstücks ist gegeben.

2.4 Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland äußerte in ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2013 keine Einwände und Bedenken gegen die Satzung. Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" ist mit Bodendenkmale zurechnen, da sich das Plangebiet in einem siedlungsbegünstigten Bereich befindet.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Denkmalpflege) erklärt in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2013, dass in dem Bereich der Satzung bisher keine Bodendenkmale bekannt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, weshalb eine weitere Stellungnahme erfolgt.

2.5 Altlasten, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen oder bei der späteren Nutzung der Grundstücke Kontaminationen oder organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Farbe, Aussehen, Form, Konsistenz) des Bodens sowie Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend davon in Kenntnis zu setzen (Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I / 97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

15. Juli 2010 (GVBl. I /10, [Nr. 28]). In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

2.6 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Strausberger Wald- und Seengebiet". Das Flurstück 1186 grenzt an das Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch". Im süd-westlichen Bereich des Grundstücks ist ein starker Baumbestand (mehrere Erlen) vorhanden. Diese Fläche des westlichen Grundstücksbereichs (15 m) wird zum Schutz und Erhalt des Baumbestandes, als Schutzfläche festgesetzt. Begründung ist, dass die Bäume auf dem Flurstück 1186 am Erlenbruch-Wald angrenzen. Diese Bäume auf dem Grundstück sind von der Art gegenüber dem Naturschutzgebiet gleich, weshalb der Baumbestandserhalt erfolgen muss. Weiterhin dient diese festgesetzte Schutzfläche für die Lebensatmosphäre der Bäume des Naturschutzgebietes, da die Wurzeln und Kronen für die naturgerechte Entwicklung Platz benötigen.

2.7 Ver- und Entsorgung

Die EWE NETZ GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 07. Januar 2013 mit, dass sie im Bereich der Satzung Versorgungsanlagen betreibt. Vor dem Beginn von Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung gibt die EWE NETZ GmbH Bestandspläne an die Planungsbüros bzw. Baufirmen heraus.

Die E.ON edis AG schreibt in ihrer Stellungnahme vom 08. Januar 2013, dass eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen wird. Das heißt, dass ein Hausanschluss erst auf Antrag der Bauherren hergestellt wird.

Der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) führt in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2013 aus, dass für Trink- und Schmutzwassererschließung dieses Flurstücks eine Erweiterung der bestehenden Netze erforderlich sei.

Der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe" teilt in Ihrer Stellungnahme vom 17. Januar mit, dass von der Planung die Anlagen nicht in der Zuständigkeit des WBV betroffen sind.

2.8 Raumordnung und Landesplanung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree schreibt in Ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2013, dass die aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf entwickelten Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" sich in Übereinstimmung mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung befinden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung führt in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2013 aus, dass die Ziele der Raumordnung dem Satzungsentwurf nicht

entgegenstehen. Das Grundstück der künftigen Satzung ist in der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) dem Gestaltungsraum Siedlung zugeordnet. Aus raumordnerischer Sicht ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen hier grundsätzlich möglich.

2.9. Belange des Bergbaus und der Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe teilt in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2013 mit, dass im □ereich des Vorhabens keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt werden. Weiterhin wird allgemein hingewiesen, dass die Stellungnahme des LBGR auf den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen basiert. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben können beim LBGR gegen eine Gebühr angefordert werden. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs-, oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3,4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.

3 Landkreis Märkisch-Oderland

3.1 Bauordnungsamt

Das Bauordnungsamt äußert in Ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2013, dass es aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwende und Bedenken gebe. Eine Vorbildwirkung für die Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche der nördlich des Flurstücks 1186 gelegenen Grundstücke wird aus planungsrechtlicher Sicht nicht gesehen. Begründung ist, dass die Flurstücke 383/11, 383/12, 1203, 1433 und 1435 an der Fließstraße bereits mit einem Hauptgebäude zur Wohnnutzung bebaut sind und auch auf dem Flurstück 1202 wäre eine Lückenbebauung möglich. Zudem sind die rückwärtigen Grundstücksbereiche dieser am Rande der Gemarkung Eggersdorf frei von baulichen Anlagen zur Hauptnutzung und damit im planungsrechtlichen Sinne dem Außenbereich zuzurechnen.

3.2 Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in Ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2013 mit, dass die Einbindung des Flurstücks 1186 der Flur 2 in der Gemarkung Eggersdorf in die Ergänzungssatzung „Rotdornstraße“ abgelehnt bzw. untersagt wird. Begründung sei, dass das Flurstück innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Strausberger und Blumenthaler Wald und Seengebiet" liegt und im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch, Breites Luch" grenzt. Eine Nutzungsintensivierung würde die Pufferzone zum Naturschutzgebiet stark einschränken und würde damit zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandsteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße“ soll mittels eines Baufeldes ein Wohngebäude errichtet werden, dabei wurde besonders darauf geachtet, dass es zu keiner nachhaltigen Störung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes kommt. Dies ist sonderlich erkennbar an der festgesetzten SPE-Fläche auf dem Grundstück, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von der Natur und Landschaft dient, weshalb das Naturschutzgebiet „Fredersdorf Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“ naturgerecht erhalten bleibt.
Weiterhin begründet die Untere Naturschutzbehörde, dass von einer Beeinträchtigung des NSG ausgegangen werden kann, da die Einbindung des Flurstücks - in den Innenbereich der Vorbildwirkung möglicher Bebauungen der nördlich angrenzenden Grundstücke - Fließstraße - (Teilung dieser Bebauung in zweiter Reihe) dienen würde.
Dies jedoch widerspricht sich mit der Stellungnahme vom 24.01.2013 des Bauordnungsamtes. Das Bauordnungsamt teilt mit, dass eine Vorbildwirkung für die Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche, der nördlich des Flurstücks 1186 gelegenen Grundstücke aus planungsrechtlicher Sicht nicht gesehen wird, da die gelegenen Flurstücke frei von baulichen Anlagen sind und damit im planungsrechtlichen Sinne schon dem Außenbereich zuzurechnen sind. Was demzufolge zu keiner nachhaltigen Störung führen würde. Mit dieser Meinungsverschiedenheit bzw. Aussage des Bauordnungsamtes würde auch keine Zurückdrängung des Erlenbruchwaldes erfolgen, weswegen die Pufferzone erhalten bleibt.
Zudem teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, dass das NSG mit seiner Pufferzone gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG als geschütztes Biotop zu werten ist. Und die Darstellung westlich des Flurstücks 1186 als SPE-Fläche nicht ausreicht, um den Schutz des Erlenbruchwaldes auf Dauer zu gewährleisten.
Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen an gesetzlich geschützten Biotopen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, verboten.
Wie bereits erwähnt, wurde eine SPE-Fläche festgesetzt, um den Baumbestand zu erhalten und damit eine naturgerechte Entwicklung der Wurzeln und Kronen zu ermöglichen. Zudem wurde explizit darauf geachtet, dass gemäß Baumschutzsatzung ein Abstand von 4 m zwischen dem letzten Baum und dem Baufeld eingehalten wird, damit die Handlung bzw. der Bau zu keiner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führt. Weiterhin beträgt die Pufferzone zum Naturschutzgebiet 15 m, was zu keiner starken Einschränkung des Naturhaushaltes führt. Lediglich könnte eine kleine Beeinträchtigung des schief gewachsenen Baumes erfolgen, da die Äste sehr weit in den östlichen Bereich des Grundstücks hineinragen, was jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung ist. Somit kann man sagen, dass die SPE-Fläche den Schutz des Erlenbruchwaldes auf Dauer sicherstellt und es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

In ihrer Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Satzung teilt die Untere Naturschutzbehörde am 22. Juli 2013 mit, dass bei Einhaltung der unter § 3 der Satzung getroffenen Festsetzungen, keine Einwände gegen die Satzung bestehen.

3.3 Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde äußert in Ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2013 keine Einwände, Bedenken und Anregungen.

4 Entwicklungsziele

4.1 Leitbild 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Die Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" berücksichtigt die Ideen und Ziele des Leitbilds 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zur städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde. Hierzu seien insbesondere die folgenden Grundsätze genannt:

(1) „... Bei zukünftigen Neuparzellierungen sind in der Regel keine Grundstücksgrößen unter 800 m² ... zuzulassen ... „

(2) „... Eine Bebauung in zweiter Reihe soll vermieden werden ..."

(3) „... Durchsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelungen, auch unter Einbeziehung von Pflanzverdichtungen ..."

4.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (FNP)

Der FNP stellt die in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" die Fläche des Flurstücks 1186 als Wohnbaufläche dar.

4.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP – B-B)

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" werden die textlichen Festlegungen des LEP B-B beachtet. Hier sei insbesondere das folgende Ziel zur Steuerung der Siedlungsentwicklung genannt:

Ziel 4.5 Abs. 1
„... Die Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (Wohnsiedlungsflächen), ist möglich ... im in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraum Siedlung ..."

4.4 Landesentwicklungsprogramm für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007)

Bei der Aufstellung der Satzung werden auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt. Dabei hat die folgende Festlegung in § 5 - „Siedlungsentwicklung" - eine besondere Bedeutung:

(1) „...Die Siedlungsentwicklung soll auf ... raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden..."

4.5 Nutzung und Bebauung

Die umgebende Siedlungsstruktur ist im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung durch ihre Wohnnutzung geprägt (vgl. Pkt. 2.1). Die mit der Ergänzungsatzung vorbereitete bauliche Nutzung des Flurstücks 1186 ist aufgrund ihres geringen Umfangs nicht in der Lage, einen eigenen Gebietscharakter zu entfalten. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung ist deshalb im Sinne des § 34 BauGB Bezug auf die umgebende Bebauung zu nehmen.

4.5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen ist festzustellen, dass im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" zukünftig Vorhaben entstehen können, die gemäß § 4 BauNVO in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind:

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(3) Nicht zulässig sind

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

4.5.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Bei der Fläche, die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt, wird mittels Baugrenze ein Baufeld für die Hauptanlage festgesetzt. Damit wird die örtliche Lage des zukünftigen Vorhabens konkretisiert.

Darüber hinaus werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- nachbarschützende Belange
- Baumbestand
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Weiterhin wird im Rahmen der Satzung festgesetzt, dass Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einen Abstand von

mindestens 5 m zur vorderen Grundstücksgrenze einhalten müssen. Dies gilt nicht für Einfriedungen bis 1,50 m Höhe, Wege, Zufahrten und bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 1,00 m sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. Das Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung der ortstypischen Vorgärten, die wesentlich zum optischen Eindruck einer aufgelockerten Bebauung mit hohem Grünanteil beitragen, der für diesen Bereich des Doppeldorfes prägend ist.

Die Versiegelung von Flächen soll auf das notwendige Maß beschränkt werden. Diese Festsetzung dient dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

4.6 Belange von Boden, Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) „... aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ..."

dauerhaft gesichert sind.

Sind im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz gemäß § 18 BbgNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend § 10 Abs. 1 BbgNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Im Bezug auf die Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" sei insbesondere auf die Bestimmung der Schutzfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hingewiesen, nach der die Beseitigung der vorhandenen Bäume unzulässig ist und der Grundstücksbereich als naturnahe Waldfläche zu entwickeln ist, da das Flurstück 1186 an das Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch" grenzt.

4.6.1 Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Gebiet des Strausberger Sanders und ist somit von sandigem bis schwach lehmigen Oberboden mit sandigem, durchlässigen Untergrund geprägt. Es handelt sich dabei um - für das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf - verbreitet vorhandene Bodenarten. Die Böden sind im Geltungsbereich der Satzung anthropogen geprägt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung hat eine Gesamtflächengröße von ca. 880 m². Mit der Satzung sollen die Errichtung von Wohngebäude sowie die Errichtung der gebietstypischen Nebenanlagen zulässig werden.

4.6.2 Schutzgut Wasser

Im Satzungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das obere Grundwasser ist in einer Tiefe von 2 m bis 5 m zu erwarten. Aufgrund des vorherrschenden sandigen Oberbodens ist dieses Grundwasser vor eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der obere, geschützte Grundwasserleiter befindet sich in einer Tiefe von 10 m bis 20 m. Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Der Eingriff in dieses Schutzgut wird - unter Berücksichtigung der im Satzungsgebiet zulässigen Bebauung - als nicht erheblich eingeschätzt. Das unbedenkliche Niederschlagswasser von versiegelten Flächen im Bereich der Satzung ist nach § 54 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Das dient der Rückhaltung von Niederschlägen sowie der Grundwasserneubildung und trägt zur deutlichen Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in Entwässerungsanlagen ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Im Satzungsgebiet sind darüber hinaus keine Vorhaben zulässig, von denen eine besondere Gefährdung von Oberflächengewässern bzw. des Grundwassers ausgeht. Die Normen des BbgWG sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten unbenommen für den Geltungsbereich der Satzung.

4.6.3 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Das Flurstück 1186 weist – insbesondere im süd-westlichen Bereich – einen hohen Baumbestand auf.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften zu vermeiden, wird im Bereich der Satzung folgende Maßnahme ergriffen:
Erhaltung des vorhandenen Baumbestands durch Festsetzung der Schutzfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Zusammenhang des angrenzenden Naturschutzgebiets bedürfen die Kronen und Wurzeln der Bäume eine ausreichende Fläche für die ordnungsgemäße Entwicklung.

4.6.4 Schutzgut Landschaftsbild

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist geprägt durch die Vorgärten. Vor diesem Hintergrund wird die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur vorderen Grundstücksgrenze festgesetzt. Dieser Abstand muss auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO eingehalten werden. Dem Ziel der Erhaltung des Landschaftsbildes entspricht auch die Festsetzung der Schutzfläche im westlichen Bereich des Grundstücks. Es gelten die allgemeinen Anforderungen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Siedlungsraumes nach dem BauGB.

Zukünftige bauliche Vorhaben müssen sich in Art und Maß an der Umgebungsbebauung orientieren. Dabei ist zu beachten, dass jegliche Bauvorhaben im Bereich der Schutzfläche unzulässig sind.

5 Textliche Inhalte der Satzung

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 19. September 2013 auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) für das Flurstück 1186 in der Flur 2 der Gemarkung Eggersdorf die Ergänzungssatzung „Rotdornstraße" – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde gebilligt. (Beschluss-Nr.: 4/63/98/13)

5.1 Textliche Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Bereich von Ergänzungssatzungen einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Gleichzeitig sind die §§ 1a und 9 Abs. 1 a BauGB entsprechend anzuwenden. Hiervon wird wie folgt Gebrauch gemacht:

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Abs. 1: Der gesamte Geltungsbereich wird als „Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Abs. 2: Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig

Abs. 3: Die Bestimmung der Maße der baulichen Nutzung – wie Größe der Grundfläche der baulichen Anlage, Größe der Geschossfläche , Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlage - erfolgt auf der Grundlage der umgebenden Bebauung nach § 34 Abs.1 BauGB.

§ 2 Überbaubare Grundstücksfläche

Abs. 1: Die überbaubare Grundstücksfläche für die Hauptanlage wird durch Baugrenzen festgesetzt (siehe Planzeichnung).

Abs. 2: Auf dem Baugrundstück müssen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einen Abstand von mindestens 5 m zur vorderen Grundstücksgrenze einhalten. Dies gilt nicht für Einfriedungen bis 1,50 m Höhe, Wege und Zufahrten, bauliche Anlagen bis zu einer Höhe von 1,00 m sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abs. 1: Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Grundstücksbereiche sind als naturnahe Waldfläche zu entwickeln.

Abs. 2: Alle Gehölze (Bäume und Sträucher) auf dieser Fläche, unabhängig von Wuchshöhe oder Stammdurchmesser, sind zu erhalten.

5.2 Hinweise

Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen oder bei der späteren Nutzung der Grundstücke Kontaminationen und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Farbe, Aussehen, Form, Konsistenz) des Bodens sowie Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend davon in Kenntnis zu setzen (Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I / 97, Nr. 05, S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28).